

**Ordentliche virtuelle Hauptversammlung
der InnoTec TSS Aktiengesellschaft, Düsseldorf,
am 27. Juni 2025**

**Bericht zu
Tagesordnungspunkt 12
zur Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss gemäß
§ 203 Absatz 2 Satz 2 AktG in Verbindung mit § 186 Absatz 4 Satz 2 AktG**

Einleitung

Die Hauptversammlung der Gesellschaft vom 18. Juni 2021 hat den Vorstand durch Satzungsänderung ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu 7.656.000 Euro durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von bis zu 4.785.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital I). Diese Ermächtigung wird am 17. Juni 2026 auslaufen.

Es ist zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung für den 27. Juni 2025 noch nicht festgelegt, ob die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft im Jahr 2026 so zeitig vor dem 17. Juni 2026 stattfinden wird und ein neues genehmigtes Kapital beschließen kann, dass sichergestellt wäre, dass die Gesellschaft durchgehend über ein genehmigtes Kapital verfügen wird. Um auch künftig zur Deckung eines etwaigen Finanzierungsbedarfs durchgehend flexibel agieren zu können, soll der Vorstand von der Hauptversammlung am 27. Juni 2025 durch Satzungsänderung ermächtigt werden („**Ermächtigung 2025**“), das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu 7.656.000 Euro durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von bis zu 4.785.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2025), wobei das Genehmigte Kapital I zugleich aufgehoben werden soll.

1. Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts

Das Bezugsrecht kann den Aktionären gem. der Ermächtigung 2025 auch mittelbar gewährt werden (§ 186 Abs. 5 AktG). Die Ermächtigung 2025 sieht zudem vor, dass der Vorstand ermächtigt wird, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- Für Spitzenbeträge;
- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere zur Gewährung von Aktien zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen;
- bei Bareinlagen, wenn (a) der auf die auszugebenden Aktien entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10 % des Grundkapitals nicht überschreitet, und zwar des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung oder, falls dieser Wert geringer ist, des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung, und wenn (b) der Ausgabebetrag der Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages nicht wesentlich unterschreitet. Auf die vorgenannte 10 %-Grenze werden Aktien angerechnet, die (i) während der Laufzeit dieser Ermächtigung zuvor oder gleichzeitig aufgrund einer anderen Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts gem. oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert wurden bzw. werden; anzurechnen sind (ii) ferner diejenigen Aktien, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. einer Options- oder Wandlungspflicht ausgegeben werden bzw. auszugeben sind, sofern diese Schuldverschreibungen gem. oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit dieser Ermächtigung von der Gesellschaft oder einer unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbeteiligungsgesellschaft der Gesellschaft auf der Grundlage einer entsprechenden Ermächtigung zuvor oder gleichzeitig ausgegeben wurden bzw. werden. Die gemäß den vorstehenden Sätzen nach einer Anrechnung verminderte Höchstgrenze wird mit Wirksamwerden einer von der Hauptversammlung beschlossenen neuen anderweitigen Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts gem. oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG wieder erhöht, und zwar in dem Umfang, wie nach der neuen anderweitigen Ermächtigung das Bezugsrecht gem. oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgeschlossen werden kann, höchstens aber bis zu einem Betrag, der 10 % des zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals nicht überschreitet.

2. Sachliche Rechtfertigung der Bezugsrechtsausschlüsse

2.1. Ausschluss des Bezugsrechts bei Spitzenbeträgen

Spitzenbeträge, für die eine Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss vorgesehen ist, können sich aus dem jeweiligen Emissionsvolumen und der Notwendigkeit eines handhabbaren Bezugsverhältnisses ergeben. Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ermöglicht es, ein technisch durchführbares Bezugsverhältnis herstellen zu können. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen Aktien werden entweder durch Verkauf an der Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Der mögliche Verwässerungseffekt ist aufgrund der Beschränkung auf Spitzenbeträge gering. Der Ausschluss des Bezugsrechts dient daher der Praktikabilität und der erleichterten Durchführung einer etwaigen Emission.

2.2. Ausschluss des Bezugsrechts bei Sachkapitalerhöhungen

Im Falle einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen unter Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2025 soll der Vorstand ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Hierdurch wird es dem Vorstand ermöglicht, ohne Beanspruchung des Kapitalmarktes Aktien der Gesellschaft in geeigneten Einzelfällen als Gegenleistung für Sacheinlagen, insbesondere im Zusammenhang mit Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Unternehmensbeteiligungen oder von sonstigen Vermögensgegenständen oder Ansprüchen auf den Erwerb sonstiger Vermögensgegenstände einsetzen zu können. Die Gesellschaft steht im Wettbewerb. Sie muss deshalb jederzeit in der Lage sein, in sich wandelnden Märkten schnell und flexibel zu handeln. Dazu gehört es auch, gegebenenfalls Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an Unternehmen sowie sonstige Vermögensgegenstände zu erwerben. Es hat sich in der Praxis gezeigt, dass beim Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen sowie von sonstigen Vermögensgegenständen hohe Gegenleistungen erbracht werden müssen. Diese Gegenleistungen können oder sollen mitunter nicht in Geld erbracht werden. Dies kann insbesondere darauf beruhen, dass der Veräußerer als Gegenleistung Aktien der erwerbenden Gesellschaft verlangt, zum anderen kann es im Interesse der Gesellschaft sein, über die Anbietung von Aktien der Gesellschaft gerade auch bei Know-how-Trägern oder strategischen Partnern eine dauerhafte Bindung an die Gesellschaft über eine Aktienbeteiligung zu bewirken. Durch die erbetene Ermächtigung wird die Gesellschaft in die Lage versetzt, Wirtschaftsgüter zu erwerben und hierfür – sei es auch zur Schonung der Liquidität oder weil es der Veräußerer verlangt – Aktien als Gegenleistung zu gewähren – vorausgesetzt, dass die betreffenden Wirtschaftsgüter einlagefähig sind. Die vorgeschlagene Ermächtigung gibt der Gesellschaft damit den notwendigen Spielraum, sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen sowie von sonstigen Vermögensgegenständen schnell und flexibel auszunutzen. Andernfalls würde sich eine geplante Transaktion gegebenenfalls entscheidend verzögern. Ferner könnten eine gegebenenfalls von den Veräußerern ausbedungene Vertraulichkeit sowie eine von ihnen geforderte Transaktionssicherheit alsdann unter Umständen nicht gewahrt werden und die Transaktion aus diesen Gründen scheitern, wenn eine Mittelaufnahme über ein Bezugsangebot vorab erfolgen müsste.

Konkrete Pläne für das Ausnutzen dieser Ermächtigung bestehen derzeit nicht. Wenn sich konkrete Erwerbsmöglichkeiten bieten, wird der Vorstand diese sorgfältig prüfen und die ihm erteilte Ermächtigung nur im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft nutzen. Nur wenn diese Voraussetzungen vorliegen, wird der Aufsichtsrat seine Zustimmung erteilen.

Der Wert des erworbenen Unternehmens, Unternehmensteils, der Beteiligung oder des anderen Vermögensgegenstands darf im Rahmen einer von Vorstand und Aufsichtsrat vorzunehmenden Gesamtbeurteilung nicht unangemessen niedrig in Relation zum Wert der auszugebenden Aktien sein, so dass relevante Vermögensbeeinträchtigungen der Aktionäre nicht zu befürchten sind. Basis für die Bewertung der zu gewährenden Aktien der Gesellschaft einerseits und des zu erwerbenden Wirtschaftsgutes andererseits werden grundsätzlich vorhandene Marktpreise bzw. bei ihrem Fehlen neutrale Wertgutachten, z. B. von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und/oder Investmentbanken sein, so dass eine Wertaushöhlung der Aktien der Gesellschaft durch die Nutzung der Ermächtigung vermieden wird.

2.3. Ausschluss des Bezugsrechts bei Barkapitalerhöhungen

Das Bezugsrecht kann beim Genehmigten Kapital 2025 ferner gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG für den Fall einer Barkapitalerhöhung ausgeschlossen werden. Mit dieser Ermächtigung soll von der Möglichkeit des sog. **erleichterten Bezugsrechtsausschlusses** im Sinne des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG Gebrauch gemacht werden. Die in § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG gesetzlich vorgesehene Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses versetzt die Gesellschaft in die Lage, sich aufgrund der jeweiligen Börsenverfassung bietende Möglichkeiten schnell und flexibel sowie kostengünstig zu nutzen. Dadurch wird eine bestmögliche Stärkung der Eigenmittel im Interesse der Gesellschaft und aller Aktionäre erreicht. Durch den Verzicht auf die zeit- und kostenaufwändige Abwicklung des Bezugsrechts kann ein etwaig bestehender Eigenkapitalbedarf zeitnah gedeckt werden. Zusätzlich könnten neue Aktionärsgruppen im In- und Ausland angeworben werden. Diese Möglichkeit ist für die Gesellschaft auch deshalb von Bedeutung, weil sie in ihren Märkten Marktchancen schnell und flexibel nutzen und einen dadurch entstehenden Kapitalbedarf gegebenenfalls auch sehr kurzfristig decken können muss. Die Ermächtigung ist gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG begrenzt auf einen Höchstbetrag von bis zu 10 % des zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung und –

falls dieser Wert niedriger ist – des zum Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung vorhandenen Grundkapitals. Diese Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss bleibt damit hinter dem zurück, was die gesetzliche Regelung § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG als Höchstgrenze für den erleichterten Bezugsrechtsausschluss festlegt (20 %). Die Ermächtigung zum erleichterten Bezugsrechtsausschluss gilt zudem mit der Maßgabe, dass der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages nicht wesentlich unterschreitet. Der Ausgabebetrag für die neuen Aktien wird sich daher am Börsenpreis der schon börsennotierten Aktien orientieren und den maßgeblichen Börsenpreis nicht wesentlich unterschreiten, so dass eine nennenswerte wirtschaftliche Verwässerung der Aktionäre nicht zu befürchten ist.

Auf die vorgenannte 10 %-Grenze werden Aktien angerechnet (Anrechnung), die (i) während der Laufzeit der Ermächtigung aufgrund anderer Ermächtigungen in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG unter Bezugsrechtsausschluss veräußert oder ausgegeben wurden; anzurechnen sind (ii) ferner diejenigen Aktien, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen oder Genussrechten mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. einer Options- oder Wandlungspflicht ausgegeben werden bzw. auszugeben sind, sofern diese Schuldverschreibungen oder Genussrechte während der Laufzeit der Ermächtigung auf Grund einer anderen Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG von der Gesellschaft oder einer unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbeteiligungsgesellschaft der Gesellschaft ausgegeben werden. Die Aktionäre werden so noch weitergehend vor Verwässerung geschützt.

Die gemäß den vorstehenden Sätzen nach einer Anrechnung verminderte Höchstgrenze wird mit Wirksamwerden einer von der Hauptversammlung beschlossenen neuen anderweitigen Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts gem. oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG wieder erhöht, und zwar in dem Umfang, wie nach der neuen anderweitigen Ermächtigung das Bezugsrecht gem. oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgeschlossen werden kann, höchstens aber bis zu einem Betrag, der 10 % des zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals nicht überschreitet.

So wird vermieden, dass nach der Ausnutzung einer etwaigen anderweitigen Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts entsprechend § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG auch die hiesige Ermächtigung zum erleichterten Bezugsrechtsausschluss erneuert werden muss, wenn eine anderweitige Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts entsprechend § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG erteilt wird. Wurde beispielsweise eine Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts auf Schuldverschreibungen mit Wandlungsrechten (Wandelschuldverschreibungen) entsprechend § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG genutzt werden und dies zu einer vollständigen Anrechnung auf die vorgenannte 10 %-Grenze führen, würde die Anrechnung wieder entfallen, wenn und soweit eine neue Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts auf Wandelschuldverschreibungen entsprechend § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG erteilt werden würde. Andernfalls müsste nicht nur die ausgenutzte Ermächtigung, sondern auch jedwede sonstige nicht genutzte Ermächtigung, auf die eine Anrechnung stattgefunden hat, erneuert werden. Nachteile für die Aktionäre sind mit der Regelung zum Entfall der Anrechnung nicht verbunden, weil auch der Erlass einer anderweitigen neuen Ermächtigung zum erleichterten Bezugsrechtsausschluss in der Kompetenz der Hauptversammlung liegt.

3. Sonstige Ermächtigungen zur Ausgabe von (neuen) Anteilen

Über das Genehmigte Kapital I hinaus bestehen derzeit keine weiteren Reservekapitalia (genehmigtes oder bedingtes Kapital). Der Vorstand wurde von der Hauptversammlung am 21.06.2024 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 20. Juni 2029 eigene Aktien in einem Umfang von bis zu insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung oder - falls dieser Wert geringer ist - des zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft zu erwerben. Zurück erworbene eigene Aktien können nach Maßgabe der Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts veräußert werden. Derzeit verfügt die Gesellschaft aber nicht über eigene Aktien.

4. Abschließende zusammenfassende Beurteilung durch den Vorstand zu den vorstehend beschriebenen Bezugsrechtsausschlüssen

Die vorgeschlagenen vorstehend erläuterten Ermächtigungen zum Ausschluss des Bezugsrechts dienen damit nach Ansicht des Vorstands unter Würdigung aller Umstände bei gebotener abstrakter Beurteilung aus heutiger Sicht legitimen Zwecken des Gesellschaftsinteresses und erscheinen zu deren Erreichung geeignet und erforderlich. Die Möglichkeiten zum Bezugsrechtsausschluss sind auch

verhältnismäßig in Ansehung der Aktionärsinteressen, da sie einerseits das Interesse der Gesellschaft am Ausschluss des Bezugsrechts in den genannten Fällen und andererseits die Interessen der Aktionäre angemessen berücksichtigen.

Konkrete Pläne für das Ausnutzen der Ermächtigungen bestehen derzeit nicht.

Die Ausnutzung der erbetenen Ermächtigungen unter Ausschluss des Bezugsrechts wird der Vorstand nur dann beschließen, wenn ihm dies im konkreten Fall zur Erreichung eines legitimen Ziels im Gesellschaftsinteresse geeignet, erforderlich und in Ansehung der beeinträchtigten Aktionärsinteressen auch verhältnismäßig erscheint. Der Vorstand wird in den Fällen eines erleichterten Bezugsrechtsausschlusses gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG auch jeweils berücksichtigen, ob und unter welchen Bedingungen ein Nachkauf über die Börse für die Aktionäre tatsächlich erforderlich erscheint und möglich ist.

Der Vorstand wird der auf die Ausnutzung der jeweiligen Ermächtigung folgenden Hauptversammlung hierüber berichten.

Düsseldorf, im Mai 2025

InnoTec TSS Aktiengesellschaft
Der Vorstand